

Osnabrück, den 08.05.2021

48. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 28 b Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 a Abs. 4 Niedersächsische Coronaverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG am 10.05.2021 außer Kraft treten.**
- 2. Die 45. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück wird aufgehoben.**
- 3. Die 44. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück wird aufgehoben.**
- 4. Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung treten am 10.05.2021 in Kraft. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2021 in Kraft.**

Begründung:

Ziffer 1 und 2:

Unterschreitet in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 außer Kraft, § 28 b Abs. 2 S. 1 IfSG. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage, § 28 b Abs. 2 S. 2 IfSG. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend, § 28 b Abs. 2 S. 3 IfSG.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 in einem Landkreis gelten, § 28 b Abs. 1 S. 3 IfSG. Nach § 1 a Abs. 4 Nds. Coronaverordnung ist der Landkreis Osnabrück zuständige Behörde im Sinne der Norm.

Auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 100 Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (04.05.2021: 95; 05.05.2021: 94,4; 06.05.2021: 82,9; 07.05.2021: 79,3; 08.05.2021: 76,8). Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Werte unter www.rki.de/inzidenzen (§ 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG).

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Osnabrück als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus § 28 b IfSG.

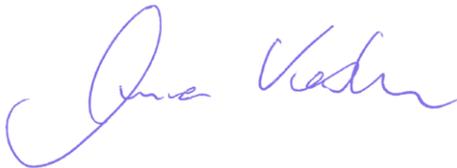
Ziffer 3:

Die Rechtsgrundlagen für die in der 44. Allgemeinverfügungen getroffenen Feststellungen werden mit der am 09.05.2021 in Kraft tretenden Änderung der niedersächsischen Coronaverordnung entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 08.05.2021



Anna Kebschull
(Landrätin)